

09.12.1988

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/3500, 10/3740, 10/3780 und 10/3815

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)

Bundesratsverhalten der Landesregierung im Zusammenhang mit dem
Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1988, Auf-
hebung der Absenkung der Eingangsbesoldung

Die Landesregierung wird aufgefordert, am 16. Dezember 1988 im Bundesrat den Beschlußempfehlungen der Ausschüsse zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zuzustimmen.

Begründung

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 hatte der Bund die Eingangsbesoldungen im gehobenen und höheren Dienst abgesenkt.

In der Koalition und der Opposition im Bundestag gab es seit langem Forderungen, diese im Jahre 1984 von der Opposition heftig kritisierte Maßnahme zur Konsolidierung des Haushaltes wieder aufzuheben.

Der Bundestag hat nach mühevollen Beratungen unter dem 10. November 1988 in dieser Frage einstimmig die Aufhebung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeführten Absenkung der Eingangsbesoldung beschlossen.

Innenausschuß und Finanzausschuß des Bundesrates haben mit den Stimmen Niedersachsens und der SPD-regierten Länder, also auch der nordrhein-westfälischen Landesregierung, dem Bundesrat vorgeschlagen, zu diesem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Bundesbesoldungs und Versorgungsanpassungsgesetz 1988 die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Ziel ist die Streichung der Vorschriften über die Aufhebung der Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst.

Datum des Originals: 08.12.1988/Ausgegeben: 09.12.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884 2439, zu beziehen.

Der Landtag erwartet, daß die Landesregierung der Beschlußempfehlung des Innen- und Finanzausschusses im Bundesrat nicht nachkommt und dem Gesetz zustimmt aus den Gründen, die für den Deutschen Bundestag bei seinem Gesetzesbeschluß vom 10. November 1988 maßgebend waren:

- Behebung von Personalengpässen, verursacht durch mangelndes Angebot an qualifizierten Bewerbern und teilweise an Bewerbern überhaupt.
- Beseitigung von Spannungen, Unausgewogenheiten und Wettbewerbsverfälschungen innerhalb des öffentlichen Dienstes (so hat z. B. der kommunale Tarifbereich die Absenkung der Eingangsbesoldung nicht mitvollzogen).
- Abbau einer breiten Welle der Unzufriedenheit mit Demotivationsfolgen insbesondere bei den betroffenen jüngeren Nachwuchsbeamten, die sich in einem Lebensabschnitt befinden, in dem man an die Gründung einer Familie denkt.

Nicht zuletzt erscheint die Rücknahme dieser seinerzeit notwendigen Strukturmaßnahmen auch angesichts der maßvollen Linearanpassung für die Jahre 1988 (2,4 %), 1989 (1,4 %) und 1990 (1,7 %) angemessen.

Dr. Worms
Dr. Pohl
Schauerte
Paus
und Fraktion